



II-7894 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 40.070/26-II/13/89

Wien, am 16. Juni 1989

An den

Präsidenten des Nationalrates

Rudolf PÖDER

Parlament

1017 Wien

3611 IAB

1989-06-20

zu 3711 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLE und Genossen haben am 10.5.1989 unter der Nr. 3711/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Umstellung der Wiener Meldebehörden auf EDV-Betrieb gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In welchen Bundesländern und in welchem Umfang wurden Meldebehörden bereits mit EDV-Anlagen ausgestattet?
2. Ist die Umstellung der Wiener Meldebehörden auf EDV-Betrieb geplant?
3. Bis wann ist mit der Erfassung sämtlicher meldebehördlicher Daten in Wien auf EDV-Basis zu rechnen?
4. Ist die Umstellung der Meldebehörden auf EDV-Betrieb bundesweit geplant und, wenn ja, bis wann?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Als Meldebehörden fungieren die Gemeinden bzw. in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, diese.

Nach den dem Bundesministerium für Inneres vorliegenden Informationen führen derzeit von den rund 2.300 Gemeinden etwa 1.450 ihre Melderegister automationsunterstützt. Die jeweilige Gebietskörperschaft legt selbst fest, ob für den Vollzug des Meldegesetzes EDV zum Einsatz gelangt oder nicht.

- . 2 -

Im Bereich der 14 Bundespolizeibehörden werden derzeit die Melde-
register nicht automationsunterstützt geführt.

Zu Frage 2:

Derzeit wird die Frage der Automation sämtlicher Bundespolizeibehörden für die Vollziehung des Meldegesetzes untersucht. Vor dem Abschluß dieser Untersuchung ist eine definitive Beantwortung der gestellten Frage nicht möglich.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß seinerzeit die Frage zu klären war, ob die Automatisierung des Zulassungswesens oder des Meldewesens, soweit es durch die Bundespolizeibehörden zu vollziehen ist, zuerst verwirklicht werden sollte. Die Ressortleitung hat sich für die Zulassung entschieden, da dadurch ein größerer Rationalisierungseffekt zu erzielen war. Diese Haltung wurde im übrigen durch die Umstellung des Kennzeichensystems, die Einführung eines Wunschkennzeichens und die Einführung einer Anonymverfügung bestätigt.

Zu Frage 3 und 4:

Die Beantwortung ergibt sich aus den Ausführungen zu den Fragen 1 und 2.

Franz J.